

S a t z u n g
über die Benutzung und die Gebühren für die Mehrzweckhalle (Wiedhalle)
der Ortsgemeinde Neitersen
vom 14. November 2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neitersen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 1 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung folgender Räume und Einrichtungen der Mehrzweckhalle (Wiedhalle) in 57638 Neitersen, Artur-Schuh-Weg 4
 1. Großer Saal
 2. abgetrennter Saal
 3. Gesellschaftsraum (kleiner Saal im 1. OG)
 4. Küche
 5. Flur
 6. Aufzug
 7. Toiletten
 8. Dusch- und Umkleieräume
 9. Parkplätze
 10. Außenanlagen
- (2) Den Einwohnern (gem. § 13 Absatz 1 GemO) der Ortsgemeinde Neitersen steht ein Recht auf Benutzung der Wiedhalle im Rahmen dieser Satzung zu.
- (3) Allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Neitersen wird die Nutzung der Mehrzweckhalle (Wiedhalle) für den regelmäßigen sportlichen und kulturellen Übungs- und Probenbetrieb sowie für Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen (nicht kommerzielle Nutzung) gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist ihnen gestattet, eine kommerzielle Veranstaltung je Verein gebührenfrei durchzuführen. Gebührenpflichtige Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor einer Vereinsnutzung, wenn diese mindestens vier Wochen vorher beantragt werden.
- (4) Auf Antrag kann die Benutzung der Wiedhalle auch für andere Personen und Personengruppen, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, zugelassen werden.
- (5) Eine Benutzung des Bürgerhauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (6) Die Benutzung zu gemeindlichen Zwecken hat stets Vorrang (z. B. Ortsgemeinderatssitzungen, Wahlen).
- (7) In den Innenräumen der Wiedhalle sind Veranstaltungen mit Tieren grundsätzlich nicht zulässig; über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigter.
- (8) Darüber hinaus steht die Wiedhalle den als Veranstaltern zugelassenen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen als Einrichtung im Sinne von §14 Abs. 2 der Gemeindeordnung zur Durchführung von kulturellen und sozialen Gemeinschaftsveranstaltungen öffentlicher und privater Art zur Verfügung.
- (9) Gewerbliche Ausstellungen oder sonstige gewerbliche Veranstaltungen sind zugelassen. Gewerbliche Verkaufsveranstaltungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigter
- (10) Als Veranstalter werden zugelassen: natürliche Personen sowie juristische Personen (anerkannte Vereine, gemeinnützige Organisationen, in Rheinland-Pfalz anerkannte Religionsgemeinschaften und politische Parteien, Firmen, Schulen und Verbände sowie gewerbliche Veranstalter).
- (11) Abweichend von Absatz 8 darf die Wiedhalle durch Nutzungsberechtigte im Sinne von Absatz 10 nur für solche Veranstaltungen benutzt werden, die organisatorischen oder internen Zwecken im Sinne des § 9 Parteiengesetzes dienen und die einen konkreten regionalen Bezug zur Ortsgemeinde Neitersen oder der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld aufweisen.

§ 2

Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen stehen vorrangig für den sportlichen Trainingsbetrieb, für Sportveranstaltungen und zur Durchführung von Familienfeiern sowie Veranstaltungen gesellschaftlicher Art der Ortsgemeinde Neitersen zur Verfügung.
- (2) Die jeweilige Benutzung des Nutzungsgegenstandes Wiedhalle wird mit dem Abschluss eines Mietvertrages geregelt. Der Vertragsabschluss ist mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Veranstaltung unter Angabe des Benutzungszweckes und der Nutzungsdauer bei der Ortsgemeinde Neitersen zu beantragen. Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter entscheiden grundsätzlich über die Anträge in der Reihenfolge des Einganges. Auf Verlangen der Ortsgemeinde ist das Programm vor Abschluss des Mietvertrages vorzulegen. Im Antrag sind die für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen namentlich zu benennen. Die Wiedhalle darf nur zu den mit der Ortsgemeinde vereinbarten Zeiten genutzt werden. Die Nutzungsdauer erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung mit notwendigen Auf- und Abbauezeiten unter Berücksichtigung der gemeindlichen Terminplanung. Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem Gemeindevertreter. Die Rückgabe des Schlüssels hat am darauffolgenden Tag bis spätestens 18.00 Uhr zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssels nach 18.00 Uhr beinhaltet gleichzeitig die Berechnung einer zusätzlichen Nutzungsgebühr gemäß der Gebührensatzung. Soweit keine anderslautende Regelung getroffen worden ist, kann der Aufbau am Tag vor der Veranstaltung ab 12 Uhr erfolgen. Die Abnahme der Räume erfolgt am Tag nach der Veranstaltung nach Vereinbarung.
- (3) Je nach Art der Veranstaltung kann im Mietvertrag vereinbart werden, dass die Gebrauchsüberlassung vom Nachweis einer ausreichend hohen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht wird.
- (4) Mit der Inanspruchnahme der Wiedhalle erkennt der Mieter diese Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Wiedhalle ausdrücklich an.
- (5) Die Vermieterin kann bei Großveranstaltungen zur Deckung evtl. Schadenersatzansprüche infolge Beschädigung des Gebäudes und der Einrichtung bei Abschluss des Mietvertrages eine Kautionsverlangen. Im Falle der mängelfreien Abnahme nach der Veranstaltung (siehe § 2 Abs. 2) wird die Kautions mit den Nebenkosten verrechnet.
- (6) Bei Anmeldung ist die beabsichtigte Benutzung darzustellen, Rechnungsadresse und Telefonnummer für Rückfragen sind mit der Anmeldung zu übermitteln. Für die Priorität der Benutzung ist allein der Zeitpunkt der Anmeldung beim Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter maßgebend.

§ 3

Hausrecht/Besondere Pflichten

- (1) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter üben das Hausrecht aus.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter können Personen aus der Wiedhalle verweisen, welche die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine und Verbände von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. kann eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.
- (4) Die Ortsgemeinde kann in bestimmten Einzelfällen verlangen, dass der Mieter einen Ordnungsdienst stellt. Durch eine ausreichende Zahl von Sicherheitskräften bzw. eigenen Ordnungskräften hat der Mieter vor, während und nach der Veranstaltung in und um das Veranstaltungsgebäude Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Besonders hingewiesen wird auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung sämtliche Ein- und Ausgänge der Wiedhalle ordnungsgemäß zu verschließen.
- (6) Der Mieter hat für einen ungehinderten Zugang, durch den eine unmittelbare Zufahrt von Feuerwehr-, Polizei-, Arzt- und ähnlichen Fahrzeugen sichergestellt ist, Sorge zu tragen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand des Saals einschließlich der Nebenräume und der Einrichtung zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich bei der Ortsgemeinde anzuzeigen. Ansonsten gelten Halle, kleiner Saal, Nebenräume und Einrichtung als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.
- (2) Der Mieter trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für sämtliche an Grundstück, Gebäude und Inventar aufgetretenen Beschädigungen. Er ist verpflichtet, jeden Schaden der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Personen- oder Sachschäden Dritter, die durch den Mieter, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit einer Veranstaltung verursacht werden, haftet der Mieter. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (4) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für sämtliche Personen- oder Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich der Einrichtungen und der Zugänge zur Wiedhalle stehen. Er verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und ihre Bevollmächtigte.
- (5) Bei Glatteis oder Schneeglätte während der Veranstaltung ist der Mieter verpflichtet, die Zugänge zur Wiedhalle und den Gehweg im Eingangsbereich von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, Schäden am Nutzungsgegenstand, an Inventar und Einrichtungen zu vermeiden. Es ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (2) Die Heizungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausverwalter bzw. Gemeindearbeiter/Beauftragten bedient werden.
- (3) Die genutzten Geräte sind der Ortsgemeinde nach Beendigung der Benutzung ordnungsgemäß gereinigt und vollständig zu übergeben.
- (4) Die Aufsicht und Reinigung der Toiletten während der Mietzeit obliegen dem Mieter.
- (5) Der Mieter hat das Foyer, den Saal einschließlich der genutzten Nebenräume und Toilette am nächsten Tag nach Ablauf der Mietzeit besenrein zu übergeben. Es besteht für den Benutzer keine Möglichkeit, die Nassreinigung der benutzten Räumlichkeiten selbst durchzuführen. Auch auf dem Parkplatz sowie auf dem umliegenden Wiesengelände ist sämtlicher Abfall zu beseitigen. Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde auf Kosten der Mieter.
- (6) Der bei der Benutzung des Bürgerhauses entstehende Abfall ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (7) Der Abschluss eines Mietvertrages nach § 2 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung entbindet den Mieter nicht davon, seine Veranstaltungen nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigen zu lassen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (8) Der Mieter hat die bei der Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere hat er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie immissionsrechtliche, polizeiliche und feuerpolizeiliche Vorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu beachten. Hierdurch entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen.
- (9) Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen, z.B. Sperrstundenüberschreitung, usw., hat der Mieter mit den zuständigen Verwaltungsstellen zu regeln. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass GEMA-pflichtige Veranstaltungen rechtzeitig angemeldet werden und der Vergütungsanspruch erfüllt wird. Die Ortsgemeinde Neitersen wird von dem Mieter ausdrücklich von allen Ansprüchen der GEMA freigestellt.

- (10) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (11) Auf die Lärmvermeidung gegenüber den Anwohnern in der Nachbarschaft wird besonders hingewiesen. Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gemäß dem Landesimmissionsschutzgesetz von Rheinland-Pfalz zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten. Ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Beschallungseinrichtungen auf Zimmerlautstärke einzustellen und die Fenster geschlossen zu halten.
- (12) Der Lieferanteneingang zur Küche ist kein regulärer Eingang bzw. Ausgang. Er darf nur für Lieferzwecke genutzt werden; ansonsten ist er geschlossen zu halten.
- (13) Zum Parken ist der vorhandene Parkraum rund um die Wiedhalle zu nutzen. Die Zufahrt zur Wiedhalle ist freizuhalten.
- (14) Das Rauchverbot (gem. § 2 Absatz 1 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz) ist einzuhalten; in sämtlichen Räumen der Wiedhalle darf nicht geraucht werden.
- (15) Die allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Alle als Notausgang gekennzeichneten Türen müssen unverschlossen und ungehindert zugänglich sein. Der Nutzer ist verpflichtet bei Brand und Explosion angemessene Maßnahmen einzuleiten.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Wiedhalle und wird nach der Veranstaltung schriftlich abgerechnet.
- (3) Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen o. ä. können sie ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsgemeinderat.
- (4) Sofern eine Kautions festgesetzt wird (Anlage) ist diese bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen.

§ 7

Reinigung

Es besteht für den Benutzer keine Möglichkeit, die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten selbst durchzuführen (siehe § 4 Absatz 6). Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Reinigungsgebühren werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet.

§ 8

Bestuhlung

- (1) Das Aufstellen der gemeindeeigenen Bestuhlung vor der Veranstaltung obliegt dem Mieter und sollte in Absprache mit dem Hallenwart/Gemeindearbeiter erfolgen. Das Aufbauen und Abbauen der Bühne sowie das Einräumen des Mobiliars ins Stuhllager nach der Veranstaltung wird durch den Gemeindearbeiter vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter im Rahmen des abzuschließenden Mietvertrages gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Das Aufstellen von sogenannten Zeltgarnituren (Tische und Bänke) in der Wiedhalle ist nicht erlaubt. Nur bei kompletter Umrüstung aller Tisch- und Bankbeine mit geeigneten Schutzkappen oder Schonbezügen zum Schutz des Hallenbodens und frühzeitiger Absprache mit dem Ortsbürgermeister kann hier eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 9

Aufbauten und Dekorationen

- (1) Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Dekoration und Ausschmückung des Saales obliegt dem Mieter. Es dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Dekorationen an der Decke und an Wänden dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Sie sind so

anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste, Heftklammern u.ä.) auftreten können.

Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 3,00 m vom Fußboden entfernt sein.

- (2) Der Mieter muss mitgebrachte Gegenstände sowie Dekorationen und Ausschmückungen nach der Veranstaltung unverzüglich entfernen.

§ 10

Theke und Küche

- (1) Das gesamte Inventar der Theke im kleinen Saal und in der Küche (z.B. Porzellan, Gläser Geschirr) wird vor und nach jeder Nutzung gezählt. Fehlbestände oder beschädigte Gegenstände sind vom Mieter zu ersetzen.
- (2) Nach Ablauf der Mietzeit ist das genutzte Porzellan, Geschirr, Gläser u.a. wieder im sauberen Zustand der Ortsgemeinde zu übergeben. Die Theke im kleinen Saal und die Küche einschließlich des Mobiliars sind zu reinigen.

§ 11

Bezugsverpflichtung / Verabreichung von Speisen

- (1) Für die Wiedhalle besteht kein Getränkeliefervertrag. Die Mieter sind in der Beschaffung frei. Die Firmen Getränke Müller Oberwambach und NOVA-Getränke Altenkirchen haben Zugang zur Wiedhalle zur Anlieferung von Getränken.
- (2) Die Verabreichung von Speisen aller Art ist gestattet.

§ 12

Rücktritt

- (1) Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dies gegenüber der Vermieterin mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich unter Rückgabe des Mietvertrages erklärt. Bereits geleistete Zahlungen des Mieters erstattet die Vermieterin zurück.
- (2) Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) etwaige erforderliche Genehmigungen, die Gegenstand der allgemeinen Mieterpflichten sind, auf Verlangen nicht vorgelegt werden,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - c) durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.Schadenersatzansprüche des Mieters sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 13

Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Neitersen vom 04.01.1994 mit deren Änderungssatzung außer Kraft.

Neitersen, den 14.11.2025
Ortsgemeinde Neitersen

Frank Bettgenhäuser
Ortsbürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für
der Wiedhalle Neitersen

Tarif- stelle	Tarif/Gebührenbezeichnung	Gebührensatz (Beträge in €)
1	Nutzung gesellschaftlicher Art (z.B. Familienfeiern, Versammlungen) je Tag* Großer Saal	350,00
2	Nutzung gesellschaftlicher Art (z.B. Familienfeiern, Versammlungen) je Tag Abgetrennter Saal	150,00
3	Nutzung gesellschaftlicher Art (z.B. Familienfeiern, Versammlungen) je Tag Gesellschaftssaal (kleiner Saal)	80,00
4	Nutzung für Beerdigungs- bzw. Nachkaffe Großer Saal	150,00
5	Nutzung für Beerdigungs- bzw. Nachkaffe Abgetrennter Saal	90,00
6	Nutzung für Beerdigungs- bzw. Nachkaffe Gesellschaftssaal (kleiner Saal)	50,00
7	Nutzung für Großveranstaltungen gewerblicher Art (mit/ohne Eintritt und/oder kommerzieller Ausschank) Großer Saal	800,00
8	Nutzung für Großveranstaltungen gewerblicher Art (mit/ohne Eintritt und/oder kommerzieller Ausschank) Abgetrennter Saal	300,00
9	Nutzung kommerzieller Art von allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Neitersen Einmal im Kalenderjahr	entgeltfrei
10	Nutzung kommerzieller Art von allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Neitersen Für alle weiteren Veranstaltungen dieser Art im Kalenderjahr	siehe Tarifstelle 1 bis 8 plus Nebenkosten 13 bis 28
11	Nutzung von allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Neitersen für Übungs- und Trainingsbetrieb, Probenbetrieb der Chöre, Jah- reshauptversammlungen und Vorstandssitzungen sowie Jugendsportveranstal- tungen	entgeltfrei
12	Bei Kulturveranstaltungen oder bei Veranstaltungen die für die Ortsgemeinde von besonderer Bedeutung sind, entscheidet der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter über die Höhe der Benutzungsgebühr; eine Ermäßigung bis 100 % ist möglich	
13	Nebenkosten für Nutzung gesellschaftlicher Art (z.B. Familienfeiern, Ver- sammlungen) je Tag Abgetrennter Saal und Gesellschaftssaal (kleiner Saal) Gaskosten bei Heizbetrieb	Pauschal 10 €
14	Nebenkosten für Nutzung gesellschaftlicher Art (z.B. Familienfeiern, Ver- sammlungen) je Tag Abgetrennter Saal und Gesellschaftssaal (kleiner Saal) Stromkosten	Pauschal 5 €
15	Nebenkosten für Nutzung gesellschaftlicher Art (z.B. Familienfeiern, Ver- sammlungen) je Tag Abgetrennter Saal und Gesellschaftssaal (kleiner Saal) Wasser- und Abwasserkosten	Pauschal 5 €

16	Nebenkosten für Nutzung für Großveranstaltung wie Tarifstelle 7 und 8 je Tag Großer und abgetrennter Saal Gaskosten bei Heizbetrieb	2,00 €/m³
17	Nebenkosten für Nutzung für Großveranstaltung wie Tarifstelle 7 und 8 je Tag Großer und abgetrennter Saal Stromkosten	0,50 €/kWh
18	Nebenkosten für Nutzung für Großveranstaltung wie Tarifstelle 7 und 8 je Tag Großer und abgetrennter Saal Wasser- und Abwasserkosten	7,00 €/m³
19	Endreinigung (Feuchtreinigung) nach Aufwand	25,00 €/h
20	Einräumen des Mobiliars ins Stuhllager nach Aufwand Gemeindearbeiter	30,00 €/h
21	Beamer und Leinwand im Gesellschaftsraum (kleiner Saal)	20,00 €
22	Bei geringfügiger Benutzung kann auf die Berechnung der Nebenkosten verzichtet werden.	
23	Bühnenauf- und Abbau (40 m²)	Pauschal 150,00
24	Bühnenauf- und Abbau (kleinere Bühnengröße entsprechend reduzierten Betrag)	
25	Beschädigtes oder zerstörtes Porzellan ist zum Neuwert zu ersetzen. Gleiches gilt bei Beschädigung oder Zerstörung von Mobiliar.	
26	Für Schäden am Gebäude, an Geräten und Einrichtungsgegenständen, die durch unsachgemäße Nutzung oder vorsätzlich verursacht wurden, sind die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.	
27	Kautions für Veranstaltungen nach Tarif 7 und 8 ist möglich bis zur 3fachen Höhe des Gebührensatzes	
28	Es besteht kein Getränkeliefervertrag; der Mieter ist in der Beschaffung frei.	

*) Als Tag gilt das angemeldete Anfangsdatum der Veranstaltung. Eine angemessene Vorbereitungszeit und eine angemessene Dauer der Veranstaltung bis in den nächsten Tag sind eingeschlossen. Zusätzliche Tage zur Vorbereitung oder zum Aufräumen werden mit 30 % der jeweiligen Tagessätze berechnet.